

des Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung oder eines möglicherweise erwarteten »feindlichen« Geschehens nun wahr (vielleicht besser wegen der Subjektivität: wahrhaftig?) oder falsch, oberflächlich, entstellt oder denunziatorisch und eigensüchtig sei: sie ist, je nach den konkreten persönlichen Beziehungen, möglicherweise ein Vertrauensbruch. Das zu bestreiten wäre lächerlich. Ein Vertrauensbruch jedenfalls aus der Sicht des arglos Vertrauenden. Aber wie kann der Vertrauensbruch bewertet werden? Nur aus seiner Sicht? Genügt die Feststellung der Tatsache eines Vertrauensbruches zur Bewertung?

Vertrauensbruch oder das Problem einer Pflichtenkollision

Das Strafrecht der DDR und das der BRD bieten Anhaltspunkte dafür, wie wir uns diesem Problem rechtlich und **analog** moralisch annähern könnten. In beiden Strafgesetzen werden die Delikte der üblen Nachrede und Verleumdung strafbedroht³³. In der DDR war, ebenso wie im BRD-Strafrecht, die Anzeige nicht vollendeter Verbrechen oder Vergehen gesetzliche, strafbewehrte Pflicht³⁴. Beide Strafgesetze benennen die **Ausschließungsgründe** für strafrechtliche Anzeigepflicht und anerkennen damit die Möglichkeit bestimmter Pflichtenkollisionen. Für diese werden die Bedingungen von Straffreiheit bei Nichtanzeige geregelt.

Das wäre der Anhaltspunkt – auch für die erörterten Kriterien über IM: es gibt auch

moralische Pflichtenkollisionen. Ein Anhaltspunkt für die Problemsicht – noch nicht die gefundene Regel. Denn dazu bedürfte es weiterer Kriterien. Ich würde unter dem Aspekt einer individuellen Pflichtenkollision (im Moment ohne das Ergebnis der Verifikation einer Information zu berücksichtigen) als ein Kriterium für die Verhältnismäßigkeit eines Vertrauensbruches ansehen, ob und wie weit der IM einen **konspirativen** oder einen tatsächlich gesetzwidrigen Zusammenhang aufzuklären hatte. Das beträfe z.B. die Aufklärung von Spionage gegen die DDR, terroristische Zusammenschlüsse und Pläne, und – mit Einschränkungen – auch politische Konspiration mit möglicherweise hochverräterischem Charakter. **Denn zweifellos muß derjenige, der wirklich konspirativ politisch handelt und dabei positives Recht verletzt, in Kauf nehmen, daß die staatliche Abwehr in seine Konspiration mit den gleichen Mitteln eindringt.** Völlig anders aber, wenn es sich nicht um Konspiration, sondern um einen offenen Vorgang handelt.

Meine Einschränkung

Ich habe eine Einschränkung zur moralischen und politischen Rechtfertigung des Eindringens in eine Konspiration angekündigt. Sie setzt wieder bei der Frage der Verhältnismäßigkeit der Mittel an. Denn das von der SED-Führung hauptsächlich (nicht allein) zu verantwortende Sicherheitsdenken und die MFS-Praxis kritisierend, muß

³³ §§ 138 und 139 Strafgesetzbuch der DDR (StGB); bzw. §§ 186 und 187 StGB der BRD.

³⁴ § 225 Strafgesetzbuch der DDR und § 138 StGB der BRD: »Unterlassung der Anzeige« bzw. »Nichtanzeige geplanter Straftaten« stellen fast gleichlautend die Nichtanzeige bestimmter nicht beendeter Straftaten (u. a. Tötungsdelikte, Hochverrat, Landesverrat, Menschenhandel) unter Strafe; die §§ 226 (DDR) bzw. 139 (BRD) dazu Strafausschließungsgründe.